



# Eisstock – Kreis 303 München

Mitglied im Bayerischen Eissport -Verband

Fachsparte ❖ Eisstocksport

[www.Eisstock-Kreis-303.de](http://www.Eisstock-Kreis-303.de)



# S A T Z U N G

des

Eisstock-Kreises 303 München e.V.

Neufassung – Stand 30. März 2009

# INHALTSVERZEICHNIS

<b>Seite</b>	<b>Paragraf</b>	<b>Bezeichnung</b>
2		Inhaltsverzeichnis
3	1	Name, Sitz, Geschäftsjahr
	2	Vereinszweck
4	2a	Vergütungen für die Vereinstätigkeit nach Ehrenamtsgesetz
	3	Vereinstätigkeit
	4	Erwerb der Mitgliedschaft
5	5	Beendigung der Mitgliedschaft
	6	Einnahmen und Ausgaben des Eisstock-Kreises
6	7	Rechte und Pflichten der Mitglieder
7	8	Organe des Eisstockkreises
	9	Kreisversammlung
8	10	Aufgaben der Kreisversammlung
9	11	Wahlausschuss
	12	Wahlen
10	13	Kreisvorstand
	14	Kreisausschuss
11	15	Kassenprüfer
	16	Kreissportgericht
12	17	Befugnisse von Organen im BEV
	18	Ordnungen
	19	Auflösung des Vereins
13	20	Gleichbehandlung
	21	Inkrafttreten

**Satzung: Eisstock-Kreis 303 München e.V.**

Neufassung: Stand 30.03.2009

---

**§ 1**

**Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Eisstock-Kreis 303 München e.V.“ (nachfolgend Kreis/Verein genannt).
- (2) Der Kreis hat seinen Sitz in München und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts München eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2**

**Vereinszweck**

- (1) Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Eisstocksports, insbesondere im Nachwuchs und Jugendbereich, im Eisstock-Kreis 303 München des Bayerischen Eissport-Verbandes e.V. (nachfolgend BEV genannt). Der Kreis umfasst das Gebiet im gesamten Bereich der Landshauptstadt München, in angrenzenden Land- und Stadtkreisen, soweit sie vom BEV dem Eisstock-Kreis München 303 zugeordnet sind.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (1977).  
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins, sowie etwaige Überschüsse, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuss und - in ihrer Eigenschaft als Mitglieder - auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Aufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.  
Personen, die sich im Ehrenamt oder nebenberuflich im Verein im gemeinnützigen Bereich engagieren, können im Rahmen der zulässigen Ehrenamtspauschale begünstigt werden.  
Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.  
Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Kreis unverzüglich dem BEV, sowie dem Finanzamt für Körperschaften an.
- (3) Der Eisstock-Kreis 303 verhält sich politisch, konfessionell und rassistisch neutral.

**Satzung: Eisstock-Kreis 303 München e.V.**

Neufassung: Stand 30.03.2009

---

**§ 2a**

**Vergütungen für die Vereinstätigkeit nach Ehrenamtsgesetz**

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a ESTG ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2 trifft der Kreisausschuss. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (4) Der Kreisausschuss ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Kreises.

**§ 3**

**Vereinstätigkeit**

- (1) Der Kreis ist eine rechtlich selbständige regionale Untergliederung des BEV für die Fachsparte Eisstocksport.
- (2) Die Vereinstätigkeit erstreckt sich regional auf das Gebiet wie im § 2/1 dieser Satzung aufgeführt.
- (3) Die Vereinstätigkeit erfolgt unter Anerkennung der Satzung und der Ordnungen des BEV und seiner Fachsparten.

**§ 4**

**Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft kann jeder Verein erwerben, der im BEV als Mitglied die Fachsportart Eisstocksport betreibt und seinen Vereinssitz im Eisstock-Kreis 303 München hat.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Kreisvorstand.
- (3) Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Ablehnung Beschwerde eingelegt werden. Über die Beschwerde entscheidet der Kreisausschuss endgültig.

**Satzung: Eisstock-Kreis 303 München e.V.**

Neufassung: Stand 30.03.2009

---

**§ 5**

**Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss aus dem Eisstock-Kreis 303 München, durch Austritt oder Ausschluss aus dem BEV oder Auflösung des Vereins bzw. dessen Eisstockabteilung (Tag des Mitgliederbeschlusses).
- (2) Der Austritt ist dem Kreisvorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Schluss des Kalenderjahres möglich.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Kreis ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Kreises, des Eisstockbezirks III Oberbayern oder des BEV verstößt.  
Ein Ausschluss ist auch zulässig, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Kreisvorstand mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Der Ausschluss kann erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf den Ausschluss zu enthalten hat, ein Monat vergangen ist.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet der Kreisausschuss. Vor dem Beschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Beschluss eines Ausschlusses ist dem Betroffenen und dem BEV schriftlich bekannt zu geben. Ergeht ein Beschluss auf Beibehaltung der Mitgliedschaft ist dies dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Ist der Antragsteller Mitglied des Kreisausschusses, darf er bei Behandlung seines Antrags nicht anwesend sein und ist auch nicht stimmberechtigt.
- (5) Ein Erlöschen der Mitgliedschaft im zuständigen Kreis führt, unabhängig von einer fortbestehenden Mitgliedschaft im BEV, zum Verlust jeglichen Spielrechts im Kreis.
- (6) Gegen den Ausschluss ist die Beschwerde zur Kreisversammlung möglich. Die Beschwerdefrist beträgt zwei Monate ab Bekanntgabe des Beschlusses. Die Beschwerdefrist hat keine aufschiebende Wirkung.

**§ 6**

**Einnahmen und Ausgaben des Eisstockkreises**

- (1) Einnahmen des Kreises sind
  - a) Mitgliedsbeiträge
  - b) Spenden
  - c) Zuschüsse
  - d) Einnahmen aus Sportveranstaltungen und gesellschaftlichen Veranstaltungen.
- (2) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit werden von der Kreisversammlung beschlossen. Durch die Kreisversammlung können weitere Abgaben oder Leistungen beschlossen werden, die von den Mitgliedern zu erbringen sind.
- (3) Die festgelegten jährlichen Verbandsabgaben und die festgelegten Mitgliedsbeiträge sind fristgerecht bis zum 31. März eines jeden Jahres an die Kreiskasse zu entrichten.

**Satzung: Eisstock-Kreis 303 München e.V.**  
Neufassung: Stand 30.03.2009

---

**§ 7**

**Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht Anträge einzubringen, sowie von den Kreisorganen Aufklärung über alle Kreisangelegenheiten zu verlangen.
- (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern, sich so zu verhalten, dass das Ansehen des Eissports, des BEV, des Bezirks und des Kreises nicht geschädigt wird und die sich aus dem Satzungswerk ergebenden Pflichten zu erfüllen. Die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens hat das Mitglied unverzüglich dem Kreisvorstand mitzuteilen.
- (3) Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Anordnungen der Kreisorgane nachzukommen und an den Kreisversammlungen teilzunehmen.
- (4) Jedes Mitglied hat die festgesetzten Beiträge, Gebühren und Abgaben fristgerecht abzuführen. Die jeweilige Höhe der Jahresmitgliedsbeiträge legt die Kreisversammlung fest. Der Zahlungsverkehr erfolgt unbar.
- (5) Die Geltendmachung eines Leistungsverweigerungsrecht gem. § 320 BGB sowie eines Zurückbehaltungsrechtes gem. § 273 BGB gegenüber Ansprüchen und Forderungen des Kreises ist ausgeschlossen. Ein Mitglied kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.
- (6) Zahlungen sind spätestens 2 Wochen nach Fälligkeit oder bei Fristen innerhalb der gesetzten Frist zu leisten.
- (7) Vereine, welche mit der Erfüllung finanzieller Verpflichtungen gegenüber dem BEV, der Eisstockbezirk und dem Kreis ohne ausdrückliche Stundung im Rückstand sind, haben keinerlei Rechte (z.B. kein Recht mehr auf Teilnahme am Sportverkehr, keinen Anspruch auf das Tätigwerden des Kreises usw.). Die Mitgliedschaft ruht. Das Ruhen der Mitgliedschaft wird durch den Kreisobmann verfügt und tritt am Tage der Anordnung in Kraft. Während des Ruhens der Mitgliedschaft ruht auch die Verfolgungsverjährung.
- (8) Jede Änderung in der personellen Besetzung und/oder der Zustellungsanschrift des satzungsmäßigen Vorstandes eines Mitgliedsvereins, sowie der Abteilungsleiter oder Obleute der einzelnen Sparten ist dem Kreis unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Bis zum Eingang dieser schriftlichen Mitteilung gelten bei der bisherigen Person bzw. bisherigen Anschrift eingelaufene Schreiben als dem Mitgliedsverein, Abteilungsleiter oder Spartenobmann zugegangen.

**Satzung: Eisstock-Kreis 303 München e.V.**

Neufassung: Stand 30.03.2009

---

**§ 8**

**Organe des Eisstocksportkreises**

Die Organe des Kreises sind:

- 8.1 die Kreisversammlung
- 8.2 der Kreisausschuss
- 8.3 der Kreisvorstand

**§ 9**

**Kreisversammlung**

- (1) Die ordentliche Kreisversammlung mit Neuwahlen findet alle vier Jahre vor dem ordentlichen Bezirkstag und vor dem ordentlichen Verbandstag des BEV statt. Weitere ordentliche Kreisversammlungen können im Frühjahr und im Herbst jeden Jahres stattfinden.  
Außerordentliche Kreisversammlungen werden durch den Kreisvorstand einberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert. Der Kreisvorstand muss sie einberufen, wenn zwei Fünftel der Mitglieder oder ein Drittel des Kreisausschusses dies schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Kreisvorstand verlangen.
- (2) Antragsberechtigt zur Kreisversammlung sind die Mitgliedsvereine sowie jedes Mitglied des Kreisausschusses. Anträge der Mitglieder sind schriftlich, bis spätestens 2 Wochen vor dem Versammlungstermin, an den Kreisvorstand zu richten.
- (3) Ordentliche und jährliche Kreisversammlungen sind vom Kreisvorstand mindestens vier Wochen vor dem Versammlungsbeginn schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einberufung der Kreisversammlung und der Tagesordnung werden drei Wochen vor Beginn der Versammlung im Fachblatt „DER EISSTOCKSPORT“ bekannt gegeben.
- (4) Soweit die Satzung nichts anderes besagt, ist jede ordnungsgemäß einberufene Kreisversammlung, ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer, beschlussfähig.
- (5) Stimmberechtigt bei der Kreisversammlung sind die Mitglieder des Kreisausschusses sowie jeder Mitgliedsverein.  
Jeder Stimmberechtigte darf nur eine Stimme abgeben. Das Stimmrecht der Mitgliedsvereine kann nur vom 1. Vorsitzenden, bzw. Abteilungsleiter Stockschützen, oder dem von ihm schriftlich bevollmächtigten Vereinsmitglied ausgeübt werden. Die schriftliche Vollmacht ist vor Beginn der Versammlung beim Kreisvorstand vorzulegen. Das Stimmrecht der Mitglieder des Kreisausschusses ist ein persönliches Stimmrecht.  
Das Stimmrecht kann nicht übertragen werden und eine Stimmenhäufelung ist nicht zulässig.
- (6) Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Unter einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ist die Mehrheit zu ver-

## **Satzung: Eisstock-Kreis 303 München e.V.**

Neufassung: Stand 30.03.2009

---

stehen, die eine Stimme mehr beträgt als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen. Als abgegebene gültige Stimmen zählen nur die „Ja“- und „Nein“-Stimmen bzw. bei Wahlen auch die Namen.

Enthaltungen werden nicht als abgegebene gültige Stimmen gewertet und bleiben ebenso wie ungültige Stimmen bei der Berechnung der Mehrheit außer Betracht.

Die Änderung des Vereinszwecks oder der Vereinstätigkeit bedarf der Zustimmung von neun Zehnteln der stimmberechtigten Vereinsvertreter, außerdem der Zustimmung durch das Präsidium des BEV.

- (7) Abstimmungen erfolgen per Akklamation. Es ist schriftlich abzustimmen, wenn dies 10% der anwesenden Stimmberechtigten verlangen.
- (8) Über die Beschlüsse der Kreisversammlungen ist eine Niederschrift, die vom Protokollführer und vom Kreisobmann zu unterzeichnen sind, aufzunehmen. Diese Niederschrift wird spätestens 4 Wochen nach Durchführung der Kreisversammlung an die Mitglieder versandt.
- (9) Einwendungen gegen Niederschriften sind innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe beim Kreisobmann zu erheben.  
Über sie entscheidet die nächste Kreisversammlung.
- (10) Erfolgen keine fristgerechten Einwendungen, gilt das Protokoll als angenommen.
- (11) Die Teilnahme an den Kreisversammlungen ist für die Mitglieder Pflicht. Bei Nichtteilnahme wird eine Gebühr erhoben, die von der Kreisversammlung festgesetzt und genehmigt wird..  
Dieser Betrag ist auf das Kreiskonto zu überweisen.  
Dieser Betrag ist ausschließlich für die Jugendarbeit bestimmt.

## **§ 10**

### **Aufgaben der Kreisversammlung**

- (1) Die Kreisversammlung ist zuständig für:
  - 1.1 die Entgegennahme und Genehmigung der Berichte des Kreisobmannes, des Kreiskassierers und der Kassenprüfer
  - 1.2 die Entgegennahme und Genehmigung der Berichte der Fachwarte, des Kreischiedsrichterobmannes und des Kreissportgerichtsvorsitzenden.
  - 1.3 die Festsetzung des Vereinsbeitrages und sonstiger Mitgliederleistungen
  - 1.4 die Entlastung des Kreisvorstandes
  - 1.5 die Durchführung der Neuwahlen
  - 1.6 den Beschluss zur Änderung oder Neufassung der Satzung
  - 1.7 den Beschluss über Änderung des Vereinszwecks und der Vereinstätigkeit
  - 1.8 den Beschluss zur Auflösung des Vereins
  - 1.9 über den Beschluss der Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind, über gestellte Anträge oder Entscheidungen die nach der Satzung ausdrücklich der Kreisversammlung vorbehalten sind.



**Satzung: Eisstock-Kreis 303 München e.V.**

Neufassung: Stand 30.03.2009

---

**§ 11**

**Wahlausschuss**

Vor Beginn der Wahlen ist durch die Versammlung ein Wahlausschuss zu wählen. Der Ausschuss besteht aus 3 Mitgliedern, einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Der Wahlausschuss bestimmt seinen Vorsitzenden selbst.

**§ 12**

**Wahlen**

(1) Die Kreisversammlung wählt:

- 1.1 den Kreisobmann
- 1.2 den stellvertretenden Kreisobmann
- 1.3 den Kreiskassier
- 1.4 den Schriftführer und Pressewart
- 1.5 den Jugendwart
- 1.6 den Sportwart
- 1.7 den Damenwart
- 1.8 den Weitenwart
- 1.9 den Kreissportgerichtsvorsitzenden
- 1.10 zwei Beisitzer des Kreissportgerichts
- 1.11 ein Ersatzbeisitzer des Kreissportgerichts
- 1.12 zwei Kassenprüfer
- 1.13 die dem Kreis zustehenden Delegierten zum Bezirkstag des Bezirks III Oberbayern
- 1.14 die dem Kreis zustehenden Delegierten zum Verbandstag des BEV
- 1.15 die dem Kreis zustehenden Delegierten zur Mitgliederversammlung der Fachsparte Eisstocksport im BEV

(2) Ausführungsbestimmungen:

- 2.1 Alle Funktionen werden per Akklamation gewählt, es sei denn, 10% der anwesenden Stimmberechtigten stimmen für schriftliche Wahl oder es bewerben sich für ein Amt mehrere Kandidaten oder mehr Kandidaten als Funktionen zur Verfügung stehen. Wahlberechtigt sind die jeweiligen anwesenden Vereinsvertreter und der Kreisausschuss.
- 2.2 Der Kreisschiedsrichterobmann und sein Vertreter werden bei der Kreisschiedsrichterversammlung gewählt.
- 2.3 Findet sich bei einer Kreisversammlung mit Wahlen kein Kandidat für das Amt des Kreisobmannes, so ist die Wahl zu beenden und eine neue Kreisversammlung innerhalb von 4 Wochen einzuberufen. Zweck dieser Ver-

**Satzung: Eisstock-Kreis 303 München e.V.**

Neufassung: Stand 30.03.2009

---

sammlung ist es, einen Kandidaten für das Amt zu finden oder die Auflösung des Kreises zu beschließen. Sollte bei dieser Versammlung immer noch kein geeigneter Kandidat für das Amt gefunden worden sein, ist durch den amtierenden Kreisobmann die Auflösung des Vereins zu beantragen. Dieser Umstand ist bei der Einladung ausdrücklich bekannt zu geben.

- 2.4 Für die Fachwarte können, soweit Bedarf besteht, Stellvertreter gewählt werden.

**§ 13**

**Kreisvorstand**

- (1) Der Kreisvorstand besteht aus dem Kreisobmann, dem Stellvertreter, dem Kreiskassier und dem Schriftführer.
- (2) Der Kreisobmann, der Stellvertreter und der Kreiskassier vertreten den Kreis gerichtlich und außergerichtlich einzeln. Im Innenverhältnis wird der Kreisobmann nur bei Abwesenheit von seinem Stellvertreter vertreten.
- (3) Der Kreisobmann ist ermächtigt, etwaige zur Genehmigung der Satzung und zur Eintragung des Kreises erforderliche formelle Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen.

**§ 14**

**Kreisausschuss**

- (1) Der Kreisausschuss besteht aus den Mitgliedern des Kreisvorstandes, den Fachwarten und dem Kreisschiedsrichterobmann.  
Der Kreissportgerichtsvorsitzende kann ohne Stimmrecht zu den Sitzungen eingeladen werden. Der Kreisausschuss wird mindestens zweimal im Jahr, in der Regel vier Wochen vor den jeweiligen Kreisversammlungen, einberufen. Ihm obliegt die Genehmigung der Meisterschaften und Pokalturniere nach Vorlage der Fachwarte.
- (2) Dem Kreisvorstand obliegt neben der Vertretung des Vereins die Wahrnehmung der Vereinsgeschäfte nach Maßgabe der Satzung, der Ordnungen und der Beschlüsse der Kreisversammlung, soweit sie nicht anderen Gremien übertragen ist.  
Dem Kreiskassier obliegen die Kassenführung des Kreises und die Erledigung aller finanzieller Angelegenheiten in Zusammenarbeit mit dem Kreisobmann.  
Dem Schriftführer obliegt die Führung sämtlicher Protokolle. Er hat das Mitgliederverzeichnis zu führen und die schriftlichen Arbeiten des Kreises zu erledigen.  
Falls während der Amtszeit eine Stelle eines Mitgliedes der Kreisausschusses nachzubesetzen ist, so kann der verbleibende Kreisausschuss ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen bestimmen.
- (3) Die Mitglieder des Kreisausschusses werden für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur ordnungsgemäßen Neuwahl im Amt.
- (4) Wählbar sind alle Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und einem Mitgliedsverein als Einzelmitglied angehören. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

**Satzung: Eisstock-Kreis 303 München e.V.**

Neufassung: Stand 30.03.2009

---

- (5) Beschlüsse des Vorstands und des Kreisausschusses werden in Sitzungen gefasst, die vom Kreisobmann oder dessen Stellvertreter rechtzeitig unter Bekanntgabe einer Tagesordnung einberufen werden. Die Sitzungen werden vom Kreisobmann oder einem von ihm bestimmten Veranstaltungsleiter geleitet. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit getroffen, bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Kreisvorstand und Kreisausschuss sind nur beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der jeweiligen Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse sind zu protokollieren. Abstimmungen erfolgen per Akklamation. Die Mitglieder des Vorstandes dürfen sich nicht der Stimme enthalten.

**§ 15**

**Kassenprüfer**

- (1) Die Überwachung der Kassengeschäfte obliegt den gewählten Kassenprüfern. Die Kassenprüfung erfolgt mindestens einmal jährlich zur Frühjahrsversammlung.
- (2) Der Kreiskassier muss den Kassenprüfern Einblick in sämtliche Unterlagen und Beschlüsse gewähren und die geforderten Auskünfte erteilen, wenn diese finanzielle Angelegenheiten betreffen.
- (3) Die Kassenprüfer haben im Frühjahr den ordentlichen Kreisversammlungen einen Bericht vorzulegen, aus dem das Ergebnis der vorgenommenen Prüfungen entnommen werden kann.

**§ 16**

**Kreissportgericht**

- (1) Das Kreissportgericht besteht aus dem Vorsitzenden und zwei beisitzenden Mitgliedern, die als 1. oder 2. Beisitzer benannt werden. Ein Ersatzmitglied wird zusätzlich gewählt. Ist der Vorsitzende selbst betroffen bzw. befangen, so scheidet er für die Sitzung aus und der 1. Beisitzer übernimmt den Vorsitz. Sind der Vorsitzende und der 1. Beisitzer betroffen oder befangen, so übernimmt der 2. Beisitzer das Amt des Vorsitzenden. Sind mehr als zwei Mitglieder betroffen oder befangen, wird die Sportgerichtszuständigkeit an das Bezirkssportgericht abgegeben.
- (2) Das Kreissportgericht wird als Organ der Fachsparte Eisstocksport des BEV tätig und trifft seine Entscheidungen nach der Rechts- und Strafordnung der Fachsparte Eisstocksport. Ausgesprochene Geldbußen fließen der Kreiskasse zu.
- (3) Die Entscheidungen des Kreissportgerichts sind unverzüglich dem Kreisobmann mitzuteilen. Betreffen die Entscheidungen Meisterschaften oder Pokalturniere, erhält der Wettbewerbsleiter (=WBL) einen Abdruck der Entscheidung.

**Satzung: Eisstock-Kreis 303 München e.V.**

Neufassung: Stand 30.03.2009

---

**§ 17**

**Befugnisse von Organen im BEV**

- (1) Als regionale und fachliche Untergliederung des BEV räumt der Verein dem Präsidium des BEV das ausdrückliche Recht ein, gegen Beschlüsse der Vereinsorgane binnen einem Monat nach schriftlicher Vorlage des Beschlusses Einspruch einzulegen und damit den Vollzug des betreffenden Beschlusses auszusetzen.
- (2) Als regionale und fachliche Untergliederung des BEV räumt der Verein dem Präsidium des BEV das ausdrückliche Recht ein, den Vollzug der Beschlüsse der Vereinsorgane zu untersagen, wenn die Beschlüsse der Satzung oder den Ordnungen des BEV oder den Ordnungen der Fachsparte Eisstocksport widersprechen, oder mit den sportlichen Interessen des BEV nicht in Einklang zu bringen sind oder außerplanmäßige finanzielle Auswirkungen auf den BEV haben.

**§ 18**

**Ordnungen**

Der Verein kann sich Ordnungen geben, die von der Kreisversammlung zu beschließen sind. Diese Ordnungen können auch Satzungsbestandteil werden, wenn diese Ordnungen in der Satzung ausdrücklich dafür bestimmt sind und in das Vereinsregister eingetragen werden.

**§ 19**

**Auflösung des Vereins**

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Kreisversammlung aufgelöst werden, soweit diese Kreisversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist und mindestens neun Zehntel der Vereinsvertreter in dieser Versammlung anwesend sind. Ist die Kreisversammlung nicht beschlussfähig, ist innerhalb von vier Wochen erneut eine Kreisversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einladung zur erneuten Kreisversammlung hinzuweisen.
- (2) Zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von neun Zehntel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Ungültige Stimmen oder Stimmenthaltungen zählen nicht als abgegebene gültige Stimmen.
- (3) Die Kreisversammlung wählt im Falle der Auflösung zwei Liquidatoren.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den BEV, der es unmittelbar und ausschließlich zur Pflege und Förderung des Sports im Jugendbereich zu verwenden hat.

**Satzung: Eisstock-Kreis 303 München e.V.**

Neufassung: Stand 30.03.2009

---

**§ 20**

**Gleichbehandlung**

Alle in dieser Satzung in der männlichen Form dargestellten Funktionen können in der weiblichen Form bezeichnet werden.

**§ 21**

**Inkrafttreten**

Vorstehende Satzung tritt nach Annahme durch die außerordentliche Mitgliederversammlung des Eisstock-Kreises 303 München am 30.03.2009 in der

Sportgaststätte „Zum Kelten“ ,  
Am Sportpark 2, 85551 Heimstetten

und deren Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 10.10.2005 außer Kraft.

---

**Gezeichnet:**

Horst Fuchs  
Kreisobmann

Angelika Mumelter  
Stellvertretende Kreisobfrau

Georg Moser  
Kreiskassier

Josef Fischer  
Sportwart

Franz Gattinger  
Sportgerichtsvorsitzender

Michael Neuhierl  
Beisitzer Sportgericht

Werner Schwarzensteiner  
Kreisschiedsrichterobmann